

# **Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung (Satzung) Geschichte (Zwei-Fächer)**

**Vom 05. März 2010**

NBl. MWV. Schl.-H. 2010 S. 36

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der CAU: 17. Juni 2010

Aufgrund des § 52 Abs. 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes zur Umsetzung der Europäischen Dienstleistungsrichtlinie vom 9. März 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 356), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent der Philosophischen Fakultät vom 20. Januar 2010 die folgende Satzung erlassen:

## **Artikel 1**

Die Fachprüfungsordnung (Satzung) Geschichte (Zwei-Fächer) vom 6. Dezember 2007 (NBl. MWV. Schl.-H. 2008, S. 98), zuletzt geändert durch Satzung vom 3. August 2009 (NBl. MWV. Schl.-H. S. 40), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Im 4. Spiegelstrich wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
  - b) Im 5. Spiegelstrich wird der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt.
  - c) Folgender 6. Spiegelstrich wird angefügt:  
„– die Entscheidung über Härtefallanträge auf weitere Wiederholung einer Prüfung unter Beteiligung der betroffenen Fächer.“
2. § 9 wird wie folgt geändert:
  - a) Folgender Absatz 2 wird eingefügt:  
„(2) Abweichend von Absatz 1 muss die regelmäßige und aktive Teilnahme bei Vorlesungen, deren Inhalt Gegenstand einer Prüfung ist, nicht nachgewiesen werden.“
  - b) Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3.
3. § 10 wird gestrichen.
4. Die bisherigen §§ 11 bis 13 werden zu §§ 10 bis 12.
5. Der bisherige § 14 wird gestrichen.
6. Die bisherigen §§ 15 bis 20 werden zu §§ 13 bis 18.
7. Der bisherige § 17 wird wie folgt geändert:
  - a) Folgender Absatz 2 wird eingefügt:  
„(2) Abweichend von Absatz 1 muss die regelmäßige und aktive Teilnahme bei Vorlesungen, deren Inhalt Gegenstand einer Prüfung ist, nicht nachgewiesen werden.“
  - b) Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3.
8. Der bisherige § 21 wird gestrichen.

9. Die bisherigen §§ 22 und 23 werden zu §§ 19 und 20.

10. Folgender § 21 wird eingefügt:

**„§ 21 Weitere Voraussetzungen für die Zulassung zu**

**Prüfungsleistungen im Master of Education (Lehramt an Gymnasien)**

(1) Voraussetzung für die Zulassung zu und die Anerkennung von Prüfungsleistungen ist die regelmäßige und aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls. Die Teilnahme ist regelmäßig, wenn die oder der Studierende der Lehrveranstaltung in der Regel nicht häufiger als zweimal fernbleibt; in begründeten Ausnahmefällen entscheidet der Prüfungsausschuss. Die aktive Teilnahme wird insbesondere durch folgende Leistungen nachgewiesen: Erstellung von Protokollen, Literaturberichten sowie Aufgaben zur Unterrichtsvor- und -nachbereitung.

(2) Abweichend von Absatz 1 muss die regelmäßige und aktive Teilnahme bei Vorlesungen, deren Inhalt Gegenstand einer Prüfung ist, nicht nachgewiesen werden.“

11. Die bisherigen §§ 24 bis 26 werden zu §§ 22 bis 24.

12. In der Anlage wird folgender Abschnitt 4 angefügt:

**„4. Module / Lehrveranstaltungen in weiteren Studiengängen**

**4.1 Griechische Philologie (2-Fächer Bachelor 70 LP)**

baEinfAG1		Alte Geschichte						
Semesterlage	Dauer	Status			Zugangsvoraussetzung	LP / Workload		
5. Semester	1 Semester	Pflicht			-	7,5 LP / 225 Stunden		
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Einführung Alte Geschichte	Vorlesung	2	1,5	Pflicht	-	teilgenommen	-	
Einführung Alte Geschichte	Proseminar	2	6	Pflicht	Hausarbeit im Umfang von ca. 8-15 Seiten	benotet		

**4.2 Klassische Archäologie (2-Fächer Bachelor 70 LP)**

PHF-klar-A		Einführung						
Semesterlage	Dauer	Status			Zugangsvoraussetzung	LP / Workload		
1. Semester	1 Semester	Pflicht			-	12 LP / 360 Stunden		
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
...								
3. Einführung Alte Geschichte (mit Selbststudium)	Vorlesung	2	4	Wahlpflicht	Klausur (60-90 Min.)	bestanden	-	

**4.3 Lateinische Philologie (2-Fächer Bachelor 70 LP)**

baEinfAG2		Alte Geschichte						
Semesterlage	Dauer	Status			Zugangsvoraussetzung	LP / Workload		
5. Semester	1 Semester	Pflicht			-	4 LP / 120 Stunden		
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Einführung Alte Geschichte (mit Selbststudium)	Vorlesung	2	4	Pflicht	Klausur (60-90 min)	benotet	-	

## **Artikel 2**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 52 Abs. 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes wurde durch das Präsidium der Christian- Albrechts- Universität zu Kiel mit Schreiben vom 04. März 2010 erteilt.

Kiel, den 05. März 2010

Prof. Dr. A. Pistor-Hatam  
Dekanin der Philosophischen Fakultät  
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel